Krankengeld für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung - Krankengeld und Freistellung bei Erkrankung des Kindes beantragen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Sie sind gesetzlich krankenversichert und müssen der Arbeit fernbleiben, um Ihr erkranktes Kind zu versorgen? Für diese Zeit können Sie Krankengeld beantragen. Solange Sie Krankengeld erhalten, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit.

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent Ihres regelmäßigen Arbeitsentgelts, höchstens aber 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts.

Anspruch haben Sie pro Kalenderjahr:

- für jedes Kind: höchstens zehn Arbeitstage (Alleinerziehende: höchstens 20 Arbeitstage)
- insgesamt: höchstens 25 Arbeitstage (Alleinerziehende: höchstens 50 Arbeitstage)

Für die Betreuung und Pflege schwer und unheilbar kranker Kinder gibt es eine Sonderregelung. Der Krankengeldanspruch ist in diesem Fall nicht zeitlich begrenzt, besteht aber nur für einen Elternteil. Lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse beraten.

Tipp: Viele Tarifverträge enthalten ergänzende Regelungen zur Freistellung und Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes. Erkundigen Sie sich über die für Sie geltenden Regelungen bei der zuständigen Gewerkschaft.

Achtung: Beamte und Beamtinnen haben keinen entsprechenden gesetzlichen Anspruch. Sie können bei schweren Erkrankungen eines Kindes bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr Sonderurlaub erhalten. Wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an die Personalverwaltung Ihrer Dienststelle.

Zuständige Stelle

- für die Beantragung des Krankengeldes: die Krankenkasse
- für die Beantragung der Freistellung: die Krankenkasse und Ihr Arbeitgeber

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Auszahlung des Krankengeldes und die Freistellung sind:
- Sie haben eine ärztliche Bescheinigung, dass die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes notwendig sind,
- andere im Haushalt lebende Personen können sich nicht um das Kind kümmern und
- das Kind ist noch nicht zwölf Jahre alt.

Verfahrensablauf

Das Krankengeld müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse beantragen.
Die Freistellung müssen Sie sowohl bei der Krankenkasse als auch bei Ihrem Arbeitgeber beantragen.

Erforderliche Unterlagen

ärztliche Bescheinigung

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

§ 45 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) (Krankengeld bei Erkrankung des Kindes)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Sozialministerium hat dessen ausführliche Fassung am 17.01.2013 freigegeben.

Zusatzinformation:

Regionaler Bezug:	Kein Ort festgelegt
Erstellungszeitpunkt:	12.12.2013 12:35
Herkunft:	www.service-bw.de
Anbieter:	Land Baden-Württemberg